SATZUNG DER GEMEINDE BAD KLEINEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22
„ UFERWEG “ einschließlich 1. Änderung

PRAAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dez. 2008 (BGBl. I S. 3018), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungsgesetz (...), Wohnbaulandgesetzes vom 22. Apr. 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. Apr. 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen vom 24.11.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der hierzu gehörenden Begründung mit Umweltbericht, nach Beschluss folgender Satzung über die Änderung bzw. Ergänzung erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

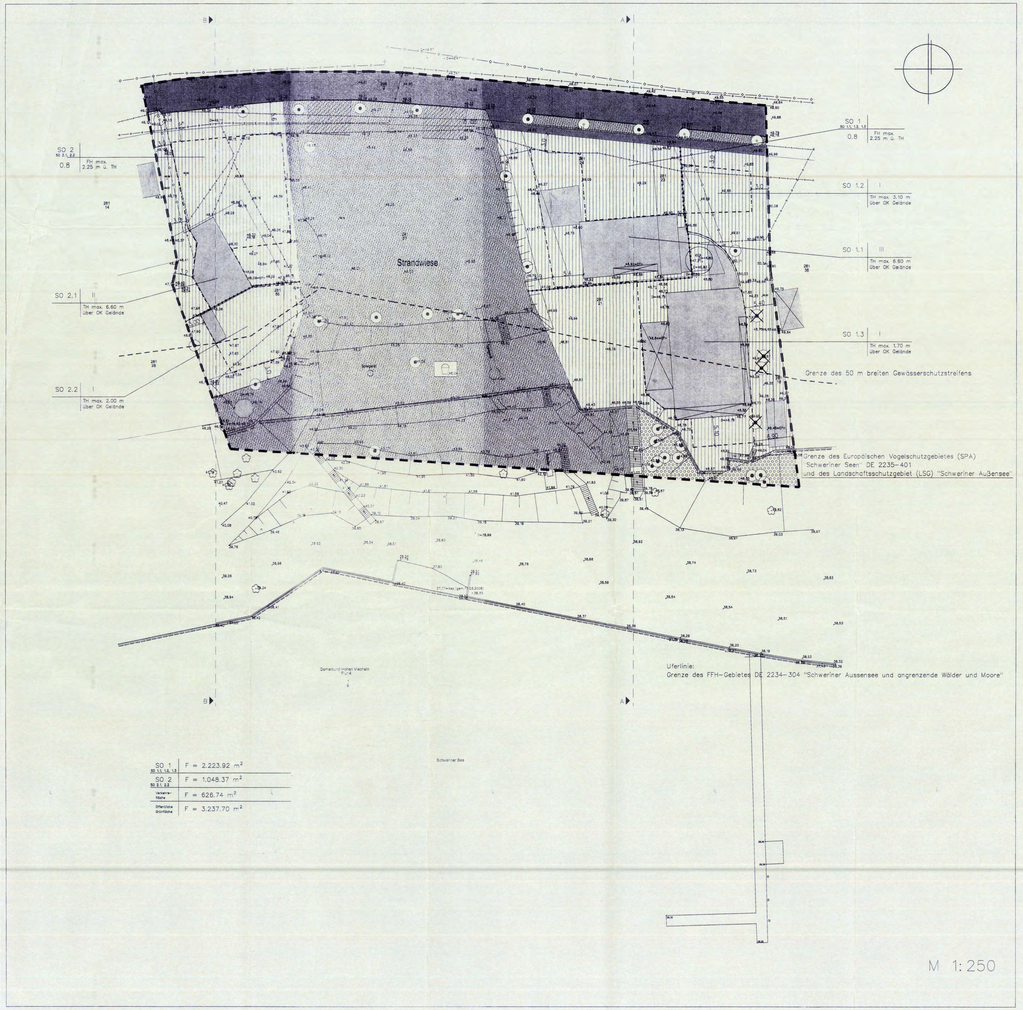

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet Fremdenverkehr (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

straßenbegleitende auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

6. ERHOLUNGSZONEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT QUITERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

öffentliche Grünfläche – Strandwiese (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

zu erhaltende Gehölzflächen – Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Abs. 25 b des Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) gesetzlich geschützte Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. „Uferweg“ der Gemeinde Bad Kleinen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Grenze des 100 m breiten Gewässerschutzstreifens nach § 19 LNatSchG M-V

Treppe

Böschung

Buschwerk

Ernteertrag von Bäumen (außerhalb Plangebiet)

zu rodender Einzelbaum (gesondert gem. §18 NatSchAG M-V)

Verteilerkasten

einem. Kleinkläranlage

Höhenpunkt

maximal zulässige Bebauung in den SO – Gebieten (Vorgabe) bei 4 Vollgeschossen Traufhöhe

abgängige sonstige Bebauung

vorhandene Gasleitung

vorhandene Elektroleitung

vorhandene Wasserleitung

vorhandene Telekommleitung

TEIL B - TEXT

I. RAUMORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER GEMEINDE BAD KLEINEN
„UFERWEG“ IN BAD KLEINEN
(§ 9 Abs. 1 bis 6 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 BauNVO)
Das Bebauungsgebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) ausgewiesen.
Die SO 1.1 – 1.2 – 1.3 – 2.1 – und 2.2 – Gebiete sind Bestandteile der SO 1 – und SO 2 – Gebiete, alle Festsetzungen für die SO – Gebiete gelten für die Gesamtgebiete SO 1 und SO 2.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
Grundflächenzahl
0,8
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
II

4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Straßenverkehrsflächen
straßenbegleitende auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

6. ERHOLUNGSZONEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT QUITERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Spielplatz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)
öffentliche Grünfläche – Strandwiese
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
zu erhaltende Gehölzflächen – Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Abs. 25 b des Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) gesetzlich geschützte Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. „Uferweg“ der Gemeinde Bad Kleinen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets
(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter
vorhandene Gebäude
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Grenze des 100 m breiten Gewässerschutzstreifens nach § 19 LNatSchG M-V
Treppe
Böschung
Buschwerk
Ernteertrag von Bäumen (außerhalb Plangebiet)
zu rodender Einzelbaum (gesondert gem. §18 NatSchAG M-V)
Verteilerkasten
einem. Kleinkläranlage
Höhenpunkt
maximal zulässige Bebauung in den SO – Gebieten (Vorgabe) bei 4 Vollgeschossen Traufhöhe
abgängige sonstige Bebauung
vorhandene Gasleitung
vorhandene Elektroleitung
vorhandene Wasserleitung
vorhandene Telekommleitung

1. Ä

1. Ä Eine Nutzung von Dachterrassen für den Gaststättenbetrieb ist nicht zulässig.

II. FESTSETZUNGEN, MASSNAHMEN UND NUTZUNGSREGELN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
BODEN, NATUR UND UMWELT
(§ 9 Abs. 4 BauGB Nr. 15, 20, 25 a und b, Abs. 9 (1b) BauGB i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB)

1.0 MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN

1.1 Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. den § 19 des NatSchAG des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschützten Bäume, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit, der Baudurchführung, der Angrabungen, Ausbrüchen und der Ver- und Entsorgungsleitungen zu schützen zu schützen.
Es ist die Satzung im Anlassbereich bei jeweils eine 12 m² große Baumscheibe ohne Versiegelungen freizuhalten.

1.2 Als landschaftsfachgerechte Ausgleichsmaßnahme für die Versiegelungen ist innerhalb des Plangebietes 1 Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten und wie folgt zu verfahren:
Zur Sicherung der Pflanzung ist eine Pflanzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
Für die Bäume ist eine mind. 12 m² große Baumscheibe ohne Versiegelungen freizuhalten.
Baumart: Stieleiche (Quercus robur)
Pflanzgröße: 18–20 cm Stammumfang

1.3 Als landschaftsfachgerechte Ausgleichsmaßnahme, entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass Mecklenburg-Vorpommern, sind für den Verlust von 1 Baum 3 Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten.
Zur Sicherung der Pflanzung ist eine 3-jährige Pflege durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
Für die Bäume ist eine mind. 12 m² große Baumscheibe ohne Versiegelungen freizuhalten.
Baumartenliste: Eine Pflanzqualität großer Baumscheibe ohne Versiegelungen freizuhalten.
Gehölzart: Bergahorn (Acer pseudoplatanoides)
Pflanzgröße: 18–20 cm Stammumfang

Für den noch ausstehenden Ausgleichsbedarf, die Pflanzung von 9 Laubbäumen, ist eine Geldzahlung zu leisten.

III. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN (ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

1. AUSSENWÄNDE
Als Material für die Aussenwände sind nicht zulässig:
– hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstein, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen oder Ähnliches)
– reflektierende Baustoffe als sonnenhemmende Zwecke (DIN 105)
– Sichtmauerwerk aus Kalksandstein oder Leichtbetonsteinen (Imitationen)
Für die farbliche Gestaltung von Rohrdachziegeln sind nur zulässig:
– matte oder gebeizte Farbtöne mit einem Remissionswert zwischen 20 % und 30 %
– glatten hersteltrelate Glasdachziegelsteine mit einem Remissionswert bis 40 % der Fassadenfarbe
– Sockelfarben einen Remissionswert bis 50 % der Fassadenfarbe

2. EINFRIEDUNGEN
im gesamten Geltungsbereich gilt:
Grundstücksabschließungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind als lebende Hecke oder Holzzäune mit Lattung auszuführen.
Die Höhe der Einfriedungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsfläche 1,20 m und im Gartenbereich 1,60 m nicht überschreiten.

3. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)
Zulässige Materialien für die Befestigung von Wohnwegen, Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen und sonstigen befestigten Flächen sind Beton-, Ziegel- und Natursteinpflaster, sowie Platten aus den genannten Materialien.
Fugen sind wasserdurchlässig herzustellen, sofern durch mit wasserableitenden Decken, Verbundpflaster oder ob Pflanzung, wie angeboten werden.

4. ABFALLBEHÄLTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

5. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN

SCHUTZZONEN
Das B-Plan-Gebiet liegt innerhalb des 50 m breiten Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.
Entsprechend Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern landn- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.
Ausnahmen von der unzulässigen Nutzung können nach Maßgabe § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V i bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.
Die Ausnahmegenehmigung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.
Der Plangeltungsbereich liegt im Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 LNatG M-V. Bauliche Erweiterungen im Außenbereich bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz.
Die Zulassung der Ausnahme wird in Aussicht gestellt, wenn der Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat. Der Antrag ist dann bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
Die Ausnahmegenehmigung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen. Über die Genehmigungspflicht im Bauvorhabengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden soll, ist unzulässig. Über die Ausnahme ist in diesem Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 19 Abs. 3 Nr. 4 LNatG M-V zu entscheiden.

3. ARTENSCHUTZ
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Abt. Naturschutz, Position 13.38, 18263 Güstrow ist die für die Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde.

4. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN (ABFALL)
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das umweltamt / Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landrekses Nordwestmecklenburg zu informieren.

V. HINWEISE

1. GEWÄSSERSCHUTZ
Es ist Gewässern gem. § 81 LKrG. § 1 Abs. 1 des LWaG ein Abstand von 7 m jeweils ondsetta der Böschungskante von jeglicher einzuhalten.
Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen sh. in, unter und über oberirdische Gewässer und im Uferbereich sind gemäß § 62 Abs. 1 LWoG rechtzeitig vor geplantem Beginn der Maßnahmen der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Mit der Umsetzung der Planung ist zu sichern, dass vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer, sowie Leitungen ordnerer Ver- und Entsorgungsnetze, sowie Kabelleitungen, Rohrleitungen und Kanäle, so wiederhergestellt werden, ist dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in jedem Fall ausgeschlossen werden.
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs. 1 LWoG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Erforderliche, die bei die Grundwasser reichen, sind gemäß § 33 Abs. 1 LWoG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Sollte bei geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, ist diese rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2. GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
Das B-Plan-Gebiet liegt innerhalb des 50 m breiten Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.
Entsprechend Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern landn- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.
Ausnahmen von der unzulässigen Nutzung können nach Maßgabe § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V i bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.
Die Ausnahmegenehmigung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.
Der Plangeltungsbereich liegt im Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 LNatG M-V. Bauliche Erweiterungen im Außenbereich bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz.
Die Zulassung der Ausnahme wird in Aussicht gestellt, wenn der Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat. Der Antrag ist dann bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
Die Ausnahmegenehmigung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen. Über die Genehmigungspflicht im Bauvorhabengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden soll, ist unzulässig. Über die Ausnahme ist in diesem Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 19 Abs. 3 Nr. 4 LNatG M-V zu entscheiden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2007.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2007 durch Ortsrecht ... Bekanntmachung im Regierungsanzeiger am 20.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

2. Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LaPlG) mit Schreiben vom 26.09.2008 beteiligt worden.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

3. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
Die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch einstöndige Anhörung vom 20.08.2008 im Rahmen einer ordnungsgemäßen Einladung im zweitägigen Anlage vom 20.08.2008 durchgeführt. Ort und Zeit der Anhörung wurden rechtzeitig durch Bekanntmachung im Regierungsanzeiger am 20.08.2008 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

4. Beteiligung der Nachbarn
Die Nachbarn sind anstelle der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2008 mit Fristsetzung bis zum 20.09.2008 zur Stellungnahme aufgefordert.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2008 mit Fristsetzung bis zum 20.09.2008 zur Stellungnahme aufgefordert.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

6. Kenntnisnahme Bericht
Der Landesbericht Bericht am 26.02.2010 wurde von ihnen zur Kenntnis genommen.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

7. Abwägung
Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2010 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.10.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan der Öffentlichkeit sowie die Begründung mit Umweltbericht am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

9. Ausfertigung
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

10. Genehmigung
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

11. Ausfertigung
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

12. Inkrafttreten
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

13. Beanstandungen
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

14. Ausfertigung
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

15. Inkrafttreten
Die Satzungsgrundlagen und die Karte, bei der der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Verfassung im Regierungsanzeiger am 24.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist seitdem zur Verfügung und Verfassung und Genehmigungsbehörden und von ihnen in der Amtsstunde ... Die Satzung wurde am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Reinigungsvermerk
Inkraftgesetzt am
BauGB
Bekanntgemacht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dez. 2008 (BGBl. I S. 3018)
BauNVO
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
PlanzV
Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. III/III-1 S. 100)
LBauO M-V
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102)
KV M-V
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2008 (GVOBl. M-V S. 626)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „ Uferweg “ der Gemeinde Bad Kleinen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 22 „ Uferweg “ in folgenden Festsetzungen geändert und ergänzt:

1. Ä Änderungen der textlichen Festsetzungen und sie hat folgendes:
Die zulässige Traufhöhe im Baufeld SO 2.2 / 2 von Dachgeschossen in den südlich ausgerichteten Hauptdachflächen der Gebäude wird auf max. 7.50 m über OK Gelände festgesetzt.
Die zulässige Firsthöhe von 8.50 m über OK Gelände ist auch durch die Gaubenkonstruktionen einzuhalten.
Die Dachkante von Personenaufzügen darf die max. zulässige Firsthöhe des Gebäudes nicht überschreiten.

1. Ä Die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:
Eine Nutzung von Dachterrassen für den Gaststättenbetrieb ist nicht zulässig.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.5.09.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2014 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung mit Umweltbericht sind mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2014 gebilligt.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird, dass Stellungnahmen nicht abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, am 26.02.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 14.05.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung am 14.05.2014 gebilligt.
Bad Kleinen, den 26.5.09 Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg“ wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass die Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg“ mit der Begründung und der